

Zur Revision des Bundesgesetzes betreffend die Förderung der Landwirtschaft

Autor(en): **Fluck, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières**

Band (Jahr): **20 (1922)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-187492>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

4^o lorsque tout le travail est terminé et prêt pour la vérification.

L'entretien, que nous venons d'avoir, a pu vous paraître sec et aride; je conviens qu'il est touffu, bourré de détails, mais, causant devant des techniciens, je ne devais pas me permettre de vous servir de l'eau claire. Il me fallait être aussi précis que les travaux auxquels vous allez être appelés à participer.

Il peut sembler, en face de cette énumération de règles et de conseils, que les exigences soient bien grandes; la pratique vous apprendra sans doute qu'il n'en est rien et qu'elles sont au contraire tout à l'avantage du géomètre, puisqu'elles lui disent avec une précision aussi grande que possible, comment il doit travailler et ce qu'on attend de lui.

Au surplus, je ne saurais trop le répéter, les indications données par le Service topographique ne l'ont point été dans un esprit tracassier et bureaucratique; au contraire, nous comptons beaucoup que les meilleures relations ne cesseront de régner parmi nous et que c'est dans le sentiment d'une vraie collaboration que nous allons entreprendre le travail qui nous a été confié.

Ainsi faisant, nous aurons maintenu la réputation de probité et d'exactitude que nos devanciers ont acquises à la cartographie suisse; nous serons dignes de ceux qui l'ont créée, les Dufour, les Siegfried et tant d'autres.

En un mot, nous aurons bien mérité de la patrie.

Zur Revision des Bundesgesetzes betreffend die Förderung der Landwirtschaft.

Von *H. Fluck*, dipl. Kulturingenieur.

1. *Allgemeines.* Das heute zu Recht bestehende Bundesgesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft stammt aus dem Jahre 1893. Die darin festgelegten Grundsätze haben sich innert drei Dezennien im allgemeinen recht gut bewährt. Selbst den außerordentlichen Ansprüchen der Kriegsjahre haben sie genügt. In der letzten Zeit jedoch zeigte sich das Bedürfnis einer Revision. Herr Nationalrat Jenny reichte daher mit vielen Mitunterzeichnern in der Bundesversammlung eine Motion ein, mit welcher der Bundesrat eingeladen wird, die Frage zu prüfen

und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht das Bundesgesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft vom 22. Dezember 1893 einer Revision zu unterziehen sei, im Sinne einer Ergänzung und Anpassung seiner Bestimmungen an die Forderung der heutigen Zeit. Die Revision hätte insbesondere auf die speziellen Bedürfnisse der Alpgebiete vermehrte Rücksicht zu nehmen und gesetzliche Grundlagen für die Anhandnahme einer rationellen Innenkolonisation zu schaffen. Diese Motion wurde am 8. Juni 1920 vom Nationalrat erheblich erklärt. Noch im gleichen Jahre hat das Volkswirtschaftsdepartement die Vorarbeiten für die Gesetzesrevision begonnen und den Schweizerischen Bauernverband eingeladen, seine Wünsche und Vorschläge einzureichen. In Verfolgung dieses Auftrages hat das Schweizerische Bauernsekretariat auf Grund einer Umfrage an seine Sektionen und andere Interessenten eine Gesetzesvorlage entworfen. Sie ist, zusammen mit einem Auszug aus den Antworten auf die Umfrage, in den Mitteilungen Nr. 64 des Schweizerischen Bauernsekretariates veröffentlicht. In Anbetracht der großen volkswirtschaftlichen Bedeutung der einheimischen Landwirtschaft haben diese Vorschläge allgemeines Interesse. Für die Leser unserer Zeitschrift sind aber von ganz besonderer Wichtigkeit die Vorschläge betreffend die Subventionierung und Durchführung der Bodenverbesserungen sowie betreffend die Innenkolonisation. Wir wollen daher die wichtigsten neuen Grundsätze in freier Weise wiedergeben und uns, soweit wir es für nötig erachten, persönlich dazu äußern.

2. *Vorschläge des Bauernsekretariates.* Der Bund unterstützt Unternehmungen, welche eine länger dauernde Verbesserung des Bodens, die Erleichterung seiner Benutzung oder seiner Besiedlung zum Zwecke haben. Außer den bisher unterstützten Bodenverbesserungen subventioniert der Bund namentlich auch den Bau einfacher Wohnräume für das Alppersonal sowie die Anlagen für die Milchverwertung. Ferner unterstützt er die Erstellung von Wasserleitungen in Rebbergen und die Besiedlungswerke. Die technischen Vorarbeiten und die eigenen Leistungen der Grundbesitzer (Arbeit, Material, Fuhren, Boden) sowie die Bauzinsen sind ebenfalls subventionsberechtigt.

Der Bund leistet ohne Rücksicht auf anderweitige Beiträge einen Grundbeitrag von 20 % der Gesamtkosten. Für besondere

Verhältnisse (Alpkantone, finanzschwache Kantone, besonders hohe Kosten) kann dieser Beitrag bis auf 50 % erhöht werden. Außerdem entrichtet der Bund an Unternehmen, die von den Kantonen und Gemeinden unterstützt werden, einen weiteren Beitrag in der halben Höhe der kantonalen und kommunalen Leistungen, im Maximum aber 20 %. Diese Beiträge werden nur bezahlt, wenn die Kantone und Gemeinden alle privaten Bodenbesitzer ohne Rücksicht auf die kantonale Heimatberechtigung sowie die juristischen Personen und öffentlichen Grundbesitzer gleich behandeln. Die Auszahlung der Bundesbeiträge geschieht bei kleinen Werken nach der Vorlage der Schlußrechnung, bei größeren Unternehmungen in jährlichen Raten, entsprechend dem genehmigten Bauprogramm.

Der Bund kann den Kantonen für größere Unternehmungen an Stelle des Bundesbeitrages einen amortisablen Kredit zu niedrigem Zinsfuß gewähren. Der Bundesbeitrag dient dann zur Deckung des Zinsausfalles.

Gestützt auf Art. 702 und in Abänderung und Ergänzung des Art. 703 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches wird zur Erleichterung von Bodenverbesserungen bestimmt:

- a) Bei Abstimmungen kann jede juristische Person soviel Stimmen abgeben, als ihr Grundeigentum das Vielfache der mittlern Größe des Grundbesitzes der andern Beteiligten ausmacht.
- b) Bei Abstimmungen betreffend die Erstellung von Projekten (Pläne, Beschriebe und Kostenberechnungen) entscheidet die Mehrheit der anwesenden Grundbesitzer.
- c) Bei Abstimmungen betreffend die Ausführung der Bodenverbesserungen entscheidet die Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer oder die Mehrheit der beteiligten Fläche. Kommt der Beschluß auf Grund der Mehrheit der beteiligten Fläche zustande, so muß aber zugleich mindestens ein Viertel der beteiligten Grundbesitzer zustimmen.
- d) Die der Grundeigentümerversammlung fernbleibenden oder dort nicht stimmenden Grundeigentümer gelten als zustimmend, wenn sie nicht vor der Abstimmung der zuständigen Stelle schriftlich mitgeteilt haben, daß sie die Vorlage ablehnen.

- e) Wird ein Unternehmen abgelehnt, so hat die Minderheit das Recht, gegen den gefaßten Beschluß an die Kantonsregierung zu rekurrieren. Diese kann die Durchführung des Unternehmens, wenn es offensichtlich im Gesamtinteresse der Beteiligten und der Volkswirtschaft liegt, anordnen. Gegen diese Verfügung steht den Beteiligten der Rekurs an den Bundesrat offen. Dieser entscheidet endgültig.

Erstreckt sich das Meliorations- und Siedlungsgebiet auf mehrere Kantone, so können die Grundbesitzer bei hieraus sich ergebenden Schwierigkeiten die Vermittlung des Bundes anrufen. Die Beschlußfassung und Durchführung erfolgt nach den Vorschriften desjenigen Kantons, in welchem die größere beteiligte Fläche liegt. Der Bundesrat kann auch für den einzelnen Fall besondere Vorschriften erlassen.

Wenn ein Gebiet dringend der Güterzusammenlegung bedarf, so kann der Bund vorschreiben, daß diese vor der Grundbuchvermessung durchzuführen sei. Die dadurch für die Vermessung erzielten Ersparnisse werden als Beiträge an die Kosten der Güterzusammenlegung ausgerichtet.

Die Kantone haben darüber zu wachen, daß der im Besitze der Kantone, Gemeinden, Korporationen und öffentlichen Stiftungen und Anstalten sich befindende landwirtschaftliche Kulturboden gut unterhalten und bewirtschaftet wird. Sie können notwendige Bodenverbesserungen von Amtswegen anordnen und die Beteiligten zur Beitragsleistung verpflichten.

Die Eigentümer von subventionierten Bodenverbesserungen sind verpflichtet, für guten Unterhalt der Bodenverbesserungen zu sorgen. Desgleichen muß der Kanton die Verpflichtung übernehmen, in Fällen, wo der Besitzer die Melioration vernachlässigt, die notwendigen Reparaturen anzuordnen. Es steht ihm hiefür der Rückgriff auf die beteiligten Gemeinden, Korporationen und Privaten zu.

Die Gesamtfläche des dem Wiesen- und Ackerbau dienenden Kulturbodens darf nicht verkleinert werden. Wer mehr als eine Ar solchen Kulturbodens der Landwirtschaft entzieht, ist verpflichtet, eine entsprechende Fläche Land von geringer Ertragsfähigkeit oder von Oedland durch Melioration in Wiesen- oder Ackerland überzuführen oder einen bestimmten Betrag in

den eidgenössischen Meliorationsfonds einzubezahlen. Der Bund wird den gleichen Betrag, der für Kulturlandverminderung in den Meliorationsfonds einbezahlt worden ist, in denselben einlegen. Der Fonds dient in erster Linie für die Gewinnung von Wiesen und Ackerland und zur Einrichtung von neuen Landwirtschaftsbetrieben auf diesen.

Der Bund hat für eine der Gewinnung und Besiedlung neuen Kulturlandes dienende Unternehmung das Expropriationsrecht. Er kann dieses auch den Kantonen, den Gemeinden oder den für diesen Zweck gebildeten Vereinigungen erteilen. Wenn die Ausführung einer größeren Bodenverbesserung die Beseitigung von Wasserkraftanlagen nötig macht, so können der Bund oder die Kantone solche Werke gegen angemessene Entschädigung enteignen.

Der Bund leistet Beiträge an Arrondierungsgenossenschaften, welche durch gegenseitigen Umtausch von Grundstücken und durch teilweise Ueberführung der Dorfsiedlung in die Hof-siedlung den Liegenschaftsbesitz arrondieren wollen. Die Bundesbeiträge sollen insbesondere zur Verbilligung der Handänderungskosten, der Pläne, Umbauten und Neubauten sowie der Zuleitung von Wasser, Kraft, Licht und dergleichen verwendet werden.

3. Persönliche Aeusserungen. Bisher richteten sich die Bundesbeiträge bekanntlich nach der Höhe der kantonalen Leistungen. Sie betragen im Maximum 40 %. Ausnahmsweise konnte an Genossenschaften im Falle des Bedürfnisses ein Bundesbeitrag bis auf 50 % auch für solche Unternehmen ausgerichtet werden, welche keine oder nur eine geringere Unterstützung von Seite des Kantons oder der Gemeinde erhielten. Dieses Subventionsverfahren war einfach und spornte die Kantone an, ihre Aufwendungen zur Förderung der Landwirtschaft nach Möglichkeit zu erhöhen, sowie über die richtige Ausführung und den Unterhalt der subventionierten Werke zu wachen. Dagegen hatte dieses Verfahren den Nachteil, daß Landwirte (namentlich Alpwirte) finanzschwacher Kantone, die eine Melioration durchführen wollten, nicht allein vom Kanton, sondern auch vom Bunde nur schwach unterstützt wurden. Durch den Vorschlag des Bauernsekretariates würde diese Härte vermieden, ohne daß dadurch die Vorteile, die dem bisherigen Subventionsverfahren eigen waren, ganz verloren gingen.

Mit der Subventionierung der Arbeiten und Materiallieferungen, welche von den beteiligten Grundeigentümern für das Unternehmen geleistet werden, sind wir einverstanden, sofern dieselben unter ständiger staatlicher Aufsicht und wenn möglich auf dem Akkordwege ausgeführt werden. Dagegen lehnen wir die Subventionierung des Landerwerbes ab. Sie könnte nur zu leicht das gesamte Subventionswesen in Mißkredit bringen. Schon die Konferenz der beamteten Kulturingenieure des Jahres 1908 hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß der Landerwerb vom Bunde nur unterstützt werden solle, sofern es sich um Land handelt, das von unbeteiligten Dritten erworben werden muß. Diese Praxis ist bisher auch vom Bunde befolgt worden. Wir wissen wohl, daß Weganlagen, namentlich im Rebgebiet, durch den Landerwerb sehr stark belastet werden. Dennoch glauben wir nicht, daß es angezeigt ist, denselben zu subventionieren, sofern in Anbetracht der besonders hohen Kosten die übrigen Aufwendungen um so stärker unterstützt werden. Ganz unverständlich wäre die Subventionierung des Landerwerbes für die gemeinsamen Anlagen bei Güterzusammenlegungen. Gerade dadurch, daß der Landerwerb den Beteiligten allein überlassen wird, haben sie ein besonderes Interesse an einem möglichst wirtschaftlichen Wegnetz. Die Bildung langer Grundstücke wird weniger großem Widerstand begegnen. In Alpgebieten wird danach getrachtet werden, daß die Wege möglichst in unfruchtbares Gebiet verlegt werden, wie das beispielsweise bei der Güterzusammenlegung Alveneu (Graubünden) in vorbildlicher Weise geschehen ist.

Auch die Subventionierung der Bauzinsen halten wir nicht für geeignet. Heute müssen immer noch viele Unternehmen ihr Baukapital viel zu hoch verzinsen, da die Geldinstitute im allgemeinen die Sicherheit des in Meliorationen gesteckten Kapitals nicht hoch genug einschätzen. Anstatt daß der Bund auch noch an diese übersetzten Zinsen beiträgt, wäre es besser, wenn er selbst das Geld zu niedrigem Zinsfuß abgäbe. Die Forderung „Subventionen à fonds perdus *und* Meliorationsbank“ ist schon alt und sollte endlich einmal erfüllt werden. Auch die Genossenschaften, welche die leihweise Abgabe meliorationstechnischer Maschinen bezwecken, sollten die Vergünstigung eines amortisablen Kredites zu niedrigem Zinsfuß genießen.

Bisher enthielt das Bundesgesetz zur Förderung der Landwirtschaft keine Bestimmungen über das Durchführungsverfahren der Bodenverbesserungen. Das Schweizerische Zivilgesetzbuch enthielt wohl einige wichtige Bestimmungen, die das Zustandekommen der Meliorationen erleichterten. Das eigentliche Verfahren hingegen wurde nach Art. 703 Z. G. B. den Kantonen überlassen. Die Erfahrung zeigte aber, daß es im Interesse der schweizerischen Landwirtschaft liegt, wenn der Bund wenigstens einige Hauptpunkte festlegt. Wir begrüßen die diesbezüglichen Vorschläge des Bauernsekretariates. Immerhin halten wir die besondere Stellung der juristischen Personen nicht für geeignet. Denken wir uns zum Beispiel, daß bei einem Unternehmen ein einzelner Grundeigentümer gleich stark beteiligt sei wie eine juristische Person, so hätte jener nur eine, diese aber so viele Stimmen, als ihr Grundeigentum das vielfache der mittlern Größe der andern Beteiligten ausmacht. Diese Bevorzugung der juristischen Personen hat keine Berechtigung. Der Vorschlag soll offenbar verhindern, daß eine große Anzahl schwachbeteiligter Grundeigentümer die Durchführung einer Melioration verunmöglichen können. Wäre dieses Ziel nicht viel einfacher dadurch zu erreichen, daß die Erstellung der Pläne als beschlossen gilt, wenn entweder die Mehrheit der Grundbesitzer dafür stimmt, oder die zustimmenden Grundeigentümer die Mehrheit der beteiligten Fläche besitzen? Sofern keine genauen Flächenverzeichnisse vorliegen sollten, so müßte eben auf die Zirkamaße abgestellt werden. Es erscheint uns nur gerecht, wenn bei dieser Abstimmung auch die beteiligte Fläche berücksichtigt wird, da bei eventueller Nichtausführung der Meliorationen, die Kosten für die Planerstellung doch auch proportional der Fläche verteilt würden. Auch bei der Abstimmung über die Durchführung der Werke hat die bevorzugte Stellung der juristischen Personen keine Berechtigung, da der Beschluß ebenfalls auf Grund der Mehrheit der beteiligten Fläche zustandekommen kann. Vereinigt letztere nicht einen Viertel der beteiligten Grundeigentümer, so ist es sehr fraglich, ob das Unternehmen im Gesamtinteresse der Beteiligten und der Volkswirtschaft liegt. Sollte es dennoch der Fall sein, so könnte die Minderheit dann immer noch an die Kantonsregierung rekurrieren.

In Ergänzung der Vorschläge des Bauernsekretariates be-

treffend den Unterhalt der Meliorationen, möchten wir noch dringend die Aufnahme einer Bestimmung zur Erhaltung der Güterzusammenlegung empfehlen. Einige Kantone haben bereits derartige Vorschriften erlassen. Der Bund hat aber ein berechtigtes Interesse daran, daß alle von ihm unterstützten Güterzusammenlegungen solchen konservierenden Bestimmungen unterliegen. Wir schlagen die Aufnahme folgenden Artikels vor:

„Die Kantone wachen darüber, daß landwirtschaftliche Grundstücke, die in eine vom Bunde unterstützte Güterzusammenlegung einbezogen wurden, nur noch in der Weise geteilt werden, daß jeder Teil im Acker- und Wiesland mindestens 20 a, im Rebland mindestens 5 a mißt und den einzelnen Teilen ihre Zufahrtswege erhalten bleiben. Den Kantonen bleibt es überlassen, die minimale Größe der Teilstücke noch größer festzusetzen.“

Die Vorschläge betreffend die Innenkolonisation beschränken sich auf prinzipielle Bestimmungen zur Erhaltung des Nährraumes und Verbesserung des Wohnraumes. Wir glauben auch, daß mit Vorteil alle weiteren Bestimmungen besser einem besondern Gesetze über die Innenkolonisation überlassen werden. Bekanntlich hat Herr Dr. Bernhard im Auftrage des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes bereits einen Entwurf für ein solches Gesetz ausgearbeitet und im Schweizerischen Landwirtschaftlichen Jahrbuch 1921 veröffentlicht.

Das neue Bundesgesetz zur Förderung der Landwirtschaft ist von weittragender Bedeutung. Es ist daher nur zu wünschen, daß alle davon betroffenen Kreise sich damit befassen und der Bundesversammlung nach Kräften vorarbeiten. In diesem Sinne sind auch diese Zeilen aufzufassen und nicht als Kritik der Vorschläge des Bauernsekretariates, mit denen wir im allgemeinen ja einverstanden sind.

Schweizerischer

Verband angestellter Grundbuchgeometer.

Der Verband hat am 3. März, anlässlich des Vortragskurses in Zürich, seine V. Hauptversammlung abgehalten. Die ordentlichen Geschäfte wurden in üblicher Weise erledigt. Der Jahresbeitrag für 1922 bleibt auf gleicher Höhe wie letztes Jahr. Der